

HAFENORDNUNG des Anglervereins „Zum Kormoran Brandshagen e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

0. Vorbemerkungen
1. Regelung des Verkehrs auf der Wasserfläche
2. Festmachen der Yachten und Boote
3. Brückenanlage
4. Benutzung der E-Anlagen
5. Wasserentnahme
6. Befahren des Hafengeländes
7. Slipanlage
8. Rettungseinrichtungen
9. Feuerschutz
10. Tiere im Hafen
11. Beseitigung von Hausmüll, Altöl, Reststoffen und Sondermüll
12. Benutzung und Sauberhaltung der Einrichtungen
13. Winterlage/Einlagerung
14. Betanken der Boote im Hafen
15. Haftpflichtversicherung
16. Haftung des Vereins
17. Verschiedenes

00. Vorbemerkungen

Die Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenordnung) fordert für jeden Hafen eine Betreibevorschrift. Dieser gesetzlichen Auflage folgend erlässt der Vorstand die nachstehende Hafenordnung.

Die Hafenanlage dient der Ausübung des Wassersports, aber auch der Erholung der Vereinsmitglieder und der Gäste. Jeder Nutzer des Hafens ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere so gering wie möglich behindert oder belästigt werden. In jedem Fall ist alles zu tun, um Schäden abzuwenden bzw. alles zu unterlassen, was Personen, Sachwerte oder die Umwelt gefährden könnte.

01. Regelung des Verkehrs auf der Wasserfläche

Im Hafen gilt die Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO). Auslaufende Fahrzeuge haben gegenüber einlaufenden Booten Wegerecht. Im Hinblick auf die beengten Verhältnisse im Hafen empfiehlt der Vorstand jedoch, das Wegerecht innerhalb des Hafens nicht aus Prinzip und in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Es sollte als „Vernunftregel“ gelten: Es gehe aus dem Wege, wer es nach Lage der Dinge sowie nach Größe und Manövrierfähigkeit seines Bootes am besten kann!!

Im Hafen- und Brückenbereich dürfen Boote nur mit reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein störender Schwell für die vertäuten Boote entsteht. Der Betrieb der Bootsmotoren ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Den Gästen des Anglervereins stehen freie Liegeplätze nur nach Weisung des Hafenwartes zur Verfügung. Das Festmachen an den Wellenbrechern ist nicht erlaubt. Liegeplätze außerhalb der Boxen dürfen nur mit Zustimmung des Hafenmeisters eingenommen werden. Die Hafeneinfahrt ist in ganzer Breite freizuhalten.

02. Festmachen der Boote

Für die ordnungsgemäße Vertäuung der Boote ist zu sorgen, bevor das Boot verlassen wird. Über den Begriff der „ordnungsgemäßen Vertäuung“ entscheidet im Zweifelsfall der Hafenmeister.

Es ist darauf zu achten, dass keine Teile der Boote oder der Takelage in den freizuhaltenden Mittelweg des Hafenbeckens hineinragen. An der Brücke sind durch die Bootsbesitzer entsprechende Sicherungsleinen zu ziehen. Zum Festmachen an der Brücke dürfen nur die hierfür vorgesehenen Teile der Brückenanlage benutzt werden, keinesfalls die Geländer, Lichtmasten, Leitern oder andere Teile der Brückenanlage. Das Anbringen von zusätzlichen Pollern soll unterbleiben. Notwendige Ausnahmefälle sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

Gegen ein seitliches Versetzen der Boote wird empfohlen (wenn möglich), die Heckleinen kreuzweise zu belegen.

Eine Vertäuung von Beibooten vor, hinter oder neben einem Boot ist nur gestattet, wenn kein anderes Boot berührt oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.

Bei Hochwasser und Seegang besteht die Gefahr, dass sich die Leinen von den Heckpfählen abheben bzw. brechen. Jeder Bootsbesitzer ist angehalten, bei schwerem Wetter sein Boot oder in Absprache mit anderen Sportfreunden zu kontrollieren.

03. Brückenanlage

Das Betreten der Stege und der Brückenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen auf den Stegen und auf der Brücke, soweit es sich nicht um das unmittelbare Be- oder Entladen des Bootes handelt, nicht gestattet.

04. Benutzung der E-Anlagen

Für die Stromanschlüsse dürfen nur die passenden Euro-Stecker verwendet werden. Zwischen den Steckverbindungen im Stromabnahmekasten und dem Anschluss an Bord darf grundsätzlich keine weitere Steckverbindung bestehen.

Die Kabel müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Stromkabel, die beim Auslaufen des Bootes an der Brücke verbleiben, müssen spannungsfrei sein. Sie sind aus der Steckdose herauszuziehen. Für im Wasser liegende Boote sind nur die auf der Brücke installierten Steckdosen zugelassen.

Für Nutzer der Campingflächen sowie Arbeiten im Hafengelände stehen E-Anschlüsse an den Verteilern am Räucherhaus sowie vor der Brücke zur Verfügung.

05. Wasserentnahme

Trinkwasser steht den Booten aus den Zapfstellen zur Verfügung.

Die Wasserentnahme zu Reinigungszwecken ist nicht gestattet. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.

06. Befahren des Vereinsgeländes

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Das Befahren des Hafengeländes hat grundsätzlich in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Es ist nur Mitgliedern gestattet. Gäste können evtl. eine Genehmigung erhalten. Diese erteilt der Hafenmeister. Kraftfahrer, die ihr Fahrzeug unberechtigt auf dem Gelände des Hafens abstellen, müssen mit kostenpflichtigem Abschleppen rechnen. Sportfreunde, die mit ihrem Boot mehrere Tage unterwegs sind, können ihr Fahrzeug im zugewiesenen Teil des Hafens abstellen. Bootstrailer und Transportböcke sowie auch Boote dürfen vom 01. Mai bis 31. Oktober grundsätzlich nicht auf dem Gelände abgestellt werden. Um im Notfall Rettungsfahrzeugen und Feuerwehr die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten, sind Fahrzeugspuren zum Vereinshaus immer freizuhalten. Das Befahren der Brücke und der Stege ist für alle Fahrzeuge (auch für Radfahrer) nicht erlaubt.

07. Slipanlage

Die Slipanlage ist für eine max. Zugkraft von 2 Tonnen zugelassen.

Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch Personen, die vom Vorstand hierfür ermächtigt worden sind.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

08. Rettungseinrichtungen

Die Rettungseinrichtungen des Vereins, wie Rettungsleiter auf der Brücke, Rettungsringe und Rettungshaken, Verbandskasten im Vorraum des Vereinshauses u.a. werden dem Schutze der Benutzer empfohlen. Sie dürfen nur für Rettungszwecke benutzt werden.

09. Feuerschutz

Auf dem gesamten Vereinsgelände mit Ausnahme der Grillfeuerstellen darf kein offenes Feuer angezündet werden. Alle an der Brücke liegenden Boote mit stationärer Maschine müssen mindestens mit einem funktionstüchtigen Feuerlöscher ausgestattet sein.

Jeder Bootseigner mit einer Gasanlage an Bord ist verpflichtet, die Anlage in den vorgeschriebenen Intervallen von einem autorisierten Fachmann überprüfen zu lassen.

10. Tiere im Hafen

Tiere sind auf dem gesamten Hafengelände kurz anzuleinen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen.

11. Beseitigung von Hausmüll, Altöl, Reststoffen und Sondermüll

Hausmüll nur aus dem Boots- bzw. Hafenbetrieb ist in die dafür vorgehaltenen Behälter zu verbringen.

Reststoffe und Sondermüll sind beim Verlassen des Hafens mitzunehmen. Stoffe aller Art dürfen nicht ins Hafenbecken eingeleitet werden. Es ist verboten, Batterien - auch nicht vorübergehend - auf dem Vereinsgelände zu lagern.

12. Benutzung und Sauberhaltung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des Vereins, besonders des Vereinshauses und der Sanitärräume werden der pfleglichen Behandlung der Benutzer empfohlen. Gläser und Geschirr sind nach Gebrauch zu reinigen, zu trocknen und in die dafür vorgesehenen Schränke zurückzustellen.

Vor Benutzung des Herdes ist die Gebrauchsanleitung zu lesen und zu beachten.

Das Einlagern von Lebensmitteln in den Kühlschrank ist auf die Aufenthaltszeit der Besitzer im Hafen begrenzt.

Die Räume des Vereinshauses sind den Mitgliedern vorbehalten. Gäste sind in Begleitung von Vereinsmitgliedern willkommen.

13. Winterlagerung/Einlagerung

Boote, die auf dem Gelände des Vereins überwintern, erhalten einen Stellplatz vom Hafenmeister zugewiesen. Es werden für das Aufbocken nur standfeste Lagerböcke zugelassen. Das Aufpallen mit einzelnen Streben ist nicht gestattet.

Brennbare Flüssigkeiten müssen mit Ausnahme von Treibstoff in fest eingebauten Tanks, von Bord und vom Gelände entfernt werden. Batterien sind entweder durch Hauptschalter oder durch Abklemmen vom Netz zu trennen. Das Aufladen der Batterien darf nur unter unmittelbarer Kontrolle erfolgen. Bei Abwesenheit des Eigners oder einer von ihm beauftragten Person muss das Boot auch vom Landstromnetz getrennt sein. Leitern, die beim Boot verbleiben, sind sicher anzuschließen, um Einbrüchen vorzubeugen.

Transportwagen und Lagerböcke, die nicht zerlegt werden können, dürfen nach dem Zuwasserlassen nur kurzfristig auf dem Gelände des Vereins abgestellt werden.

Bootstransporter und Lagerböcke, deren Eigentümer nicht bekannt sind, oder die trotz Aufforderung nicht vom Gelände des Vereins entfernt werden, können im ersten Fall nach schriftlicher Aufforderung und Aushang im Hafen und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 14 Tagen und im zweiten Fall nach fruchtloser Aufforderung zur Beseitigung vom Verein verschrottet oder freihändig verkauft werden.

Schäden an der Hafeneinrichtung durch im Wasser überwinterte Boote gehen zu Lasten deren Eigentümer. Sie haften grundsätzlich gesamtschuldnerisch, es sei denn, dass der Eigner nachweist, dass sein Boot nicht mitgewirkt hat.

Das Lagern von Booten auf dem Vereinsgelände innerhalb der Saison ist wegen Platzmangels nicht erwünscht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag hiervon abweichen.

14. Betanken von Booten

Das Betanken der Boote mit Treibstoff muss mit größter Sorgfalt erfolgen. Die Beseitigung von Verschmutzungen ist mit sehr hohen Kosten verbunden, für die der Verursacher haftet.

15. Haftpflichtversicherung

Für jedes Boot, das seinen Liegeplatz im Vereinshafen hat oder an Land gelagert wird, sollte eine Haftpflichtversicherung bestehen. Die Deckungssumme für Sachschäden sollte mindestens 1 Mill. Euro betragen.

16. Haftung des Vereins

Sowohl der Verein als auch sein Vorstand übernehmen keine Haftung für:

- auf dem Gelände fahrende oder abgestellte Fahrzeuge,
- auf dem Gelände oder in den Gebäuden abgestellte oder eingelagerte Gegenstände,
- im Hafen fahrende oder festgemachte oder an Land lagernde Boote.

Darüber hinaus haften der Verein und sein Vorstand nicht für:

- die durch Inanspruchnahme der Slipanlage,
- die bei Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen
 - die durch Handlungen/Unterlassungen und/oder Anweisungen des Vorstandes sowie des Hafenmeisters oder einer anderen satzungsgemäß oder als Erfüllungsgehilfe bestellten Person verursachten Personen- und /oder Sachschäden aller Art.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17. Verschiedenes

Es ist verboten (aus Sicherheitsgründen) im Hafenbecken zu baden oder zu surfen.

Die Brücke und die Wege werden bei Eis und Schnee weder gefegt noch geräumt.

Diese Vereinshafen-Betriebsanordnung kann bei Bedarf vom Vorstand ergänzt oder geändert werden.

Jedes Vereinsmitglied erhält ein Exemplar. Gästen und Besuchern ist Einsicht durch Aushang möglich.

Für den Fall, dass einzelne Punkte dieser Betriebsanordnung gesetzlichen Forderungen oder Auflagen entgegenstehen, behalten die übrigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn einzelne Punkte unwirksam oder nichtig sein sollten; an deren Stelle tritt - soweit vorhanden - die gesetzliche Regelung.